

Konzessionsvertrag

vom 15. September 1994

Umfang der Sondernutzung (Gestattung)

Zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg
(nachstehend Stadt genannt)**

vertreten durch die Baubehörde

und der

**Hamburgische Electricitäts - Werke Aktiengesellschaft
(nachstehend HEW genannt)**

vertreten durch den Vorstand

wird folgender Konzessionsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt räumt der HEW das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Wege im Sinne des § 2 Hamburgisches Wegegesetz, mit Ausnahme der öffentlichen Wege auf oder an Hochwasserschutzanlagen, der Bundesautobahnen sowie der freien Strecken der Bundesstraßen, (öffentliche Wege) für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Anlagen zu benutzen, die der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen.

(2) Die Stadt räumt fernerhin der HEW das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Wege für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Anlagen zu benutzen, die der Versorgung mit Fernwärme dienen.

(3) Soweit erforderlich, können die Parteien für einzelne Anlagen ergänzende Regelungen in besonderen Verträgen treffen (vgl. z. B. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit für Fernwärme-Baumaßnahmen vom 9.11./13.12.1988).

(4) Sollen ausnahmsweise Netzstationen auf öffentlichen Wegen errichtet werden, ist dies vertraglich besonders zu regeln.

(5) Die Stadt räumt der HEW auch das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Wege für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung solcher Versorgungsanlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu benutzen, die der Versorgung außerhamburgischer Gebiete dienen.

(6) Das Recht, die öffentlichen Wege zu benutzen, gilt nur insoweit, als dadurch andere Anlagen nicht gestört werden oder der Gemeindegebrauch nicht wesentlich und dauernd beeinträchtigt wird.

Ist eine Umliegung oder Beseitigung von vorhandenen Anlagen anderer Unternehmen möglich und erforderlich, hat die HEW dies in Abstimmung mit den Betreibern auf ihre Kosten vorzunehmen oder den Betreibern der vorhandenen Anlagen die gegebenenfalls entstandenen Umliegungskosten zu erstatten.

Durchführung der Maßnahmen und Kostentragung

§ 2

(1) Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat die HEW die Zustimmung der Stadt einzuholen. Die Stadt hat das Recht, unter Berücksichtigung auch der technischen und ökonomischen Belange der HEW die Trasse für die Leitung zu bestimmen sowie Anweisungen zur Ausführung des Eingriffs in den Wegekörper und zur vorläufigen Herrichtung des Wegekörpers nach Aufgrabungen zu erteilen. Es gelten die von der Stadt für die öffentlichen Wege festgelegten Regelungen (z. B. Fachliche Weisungen und das Technische Regelwerk) in den jeweils geltenden Fassungen. Für die Trassenführung und die Bau-durchführung muß die Zustimmung in schriftlicher Form (Aufgrabeschein und Trassenanweisung) vorliegen. Der Aufgrabeschein und die Trassenanweisung können befristet erteilt werden.

(2) Die HEW ist verpflichtet, der Stadt möglichst frühzeitig – bei größeren Bauvorhaben in der Regel 6 Monate – vor Beginn der Bauarbeiten oder der Änderungen ihrer Anlagen Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmungen ersichtlich sind.

(3) Die HEW ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen bis zur endgültigen Wiederherstellung den Wegekörper auf ihre Kosten vorläufig herzurichten.

(4) Die Stadt stellt die öffentlichen Wege auf Kosten der HEW endgültig wieder her. Sind innerhalb von 5 Jahren nach endgültiger Wiederherstellung Nachbesserungen an den öffentlichen Wegen er-

forderlich, so trägt die HEW die Kosten. Dies gilt nicht für Mängel an der von der Stadt eingebauten Deckschicht, sofern diese Mängel auf mangelhafter Ausführung beruhen.

(5) Sofern abweichend von Absatz 4 die endgültige Wiederherstellung der HEW überlassen wird, hat sie der Stadt auf Verlangen die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Weges durch Vorlage des Prüfergebnisses eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.

(6) Die HEW trägt darüber hinaus sämtliche sonstigen Kosten, die aufgrund der von ihr durchzuführenden Maßnahmen entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten (einschließlich Bau und Rückbau von eventuell erforderlichen Behelfsfahrbahnen), zum Schutz der Straße und des Verkehrs, für die ordnungsgemäße Entsorgung des Straßenaufbruchs sowie die Verwaltungskosten, deren Höhe sich nach Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem Hamburgischen Wegegesetz und dem Sielabgabengesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung bemißt.

(7) Bei der Errichtung und Umliegung von Leitungen sowie bei Instandsetzungsarbeiten hat die HEW die Leitungen lage-mäßig auf dauerhafte Festpunkte einzumessen. Auf Verlangen der Stadt ist die Lagebeschreibung der Leitungsanlage im Rahmen der durch die digitale Stadtgrundkarte vorgegebenen Genauigkeit auf Gauß-Krüger-Koordinaten umzurechnen. Die Höhenangaben werden im Regelfall auf die Geländeoberfläche bezogen. Eine Umrechnung auf NN-Höhen erfolgt auf Anforderung der Stadt nur dann, wenn die HEW die NN-Höhen des Bezugsniveaus zur Verfügung gestellt bekommt.

(8) Die HEW führt für ihre Leitungen (einschließlich der stillgelegten Leitungen) ein Leitungskataster. Sie gibt auf Verlangen der Stadt entsprechende Auskünfte. Das Leitungskataster enthält soweit möglich auch Angaben über das Alter der Leitungen (Datum der Bauabnahme und Inbetriebnahme). Bei Änderungs- und Erhaltungsarbeiten ist das Leitungskataster entsprechend fortzuschreiben.

(9) Endgültig stillgelegte Anlagen der HEW in öffentlichen

Wegen sind von ihr zu ihren Lasten auf Verlangen der Stadt zu beseitigen, sofern Baumaßnahmen der Stadt oder eines Dritten behindert oder beeinträchtigt werden oder der öffentliche Weg aus anderem Grunde aufgedeckt wird.

(10) Erfordert die Nutzung durch die HEW besondere bauliche Maßnahmen oder Änderungen an den öffentlichen Wegen (z. B. Ankerschienen zur Befestigung von Leitungen unter oder Verstärkung von Straßenbrücken), so hat die HEW die hierdurch entstehenden Kosten der Herstellung und Erhaltung zu tragen. Die Mehrerhaltungskosten werden nach den Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke ("Ablösungsrichtlinien 1980"), ergänzt durch die Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege ("Ablösungsrichtlinien StraW 1985"), herausgegeben durch den Bundesminister für Verkehr, in den jeweils geltenden Fassungen ermittelt.

Errichtung und Betrieb von Anlagen

§ 3

(1) Die HEW hat ihre Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (insbesondere der Belange des Natur- und Umweltschutzes) so zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, daß keine Gefahren bzw. vermeidbare Belästigungen für den öffentlichen Verkehr und die Anlieger der öffentlichen Wege von der Anlage ausgehen.

(2) Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung sichtbarer Teile der Versorgungsanlagen müssen außerdem Gestalt und Formgebung den Anforderungen des Städtebaus entsprechen.

(3) Die Stadt hat in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen das Recht, von der HEW den Nachweis über die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Bau und Betrieb ihrer Anlagen zu verlangen.

Sofern eine statische Berechnung für die zugehörigen Bauwerke oder Bauverfahren (z. B. Baugruben) erforderlich ist, muß diese in geprüfter Form vorgelegt werden. Die Prüfung hat durch einen als Prüfenieur anerkannten Sachverständigen zu erfolgen, über dessen Person mit der Stadt Einvernehmen herbeizuführen ist. Soll von den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden oder liegen solche nicht vor, ist die Stadt vor Baubeginn zu informieren. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, zusätzlich eine eigene statische Prüfung, auch unter Einschaltung eines Sachverständigen, vorzunehmen; die entstehenden Kosten trägt die HEW.

Kollision von Anlagen der HEW mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter

§ 4

(1) Die HEW ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt ihre Anlagen zu beseitigen, umzulegen oder sonstige zweckentsprechende Maßnahmen durchzuführen, wenn ihre Anlagen spätere Maßnahmen, die im Interesse der Stadt liegen, stören; und zwar unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien bereits Einigkeit über die Kostentragung erzielt wurde. Zweckentsprechende Maßnahmen umfassen sowohl Maßnahmen an den störenden als auch den gestörten Leitungen.

(2) Die HEW hat die für die nach Absatz 1 durchzuführenden Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen, wenn ihre Anlagen Maßnahmen der Stadt stören. Zu den Maßnahmen der Stadt gehören auch Maßnahmen des Landesamtes für Informationstechnik und des Amtes für Stadtentwässerung unbeschadet einer möglichen Übertragung dieser Aufgaben auf einen Dritten sowie Maßnahmen von Betrieben, die der Nahverkehrsversorgung dienen. Sollten weitere Aufgaben, die gegenwärtig von der Stadt selbst wahrgenommen werden, auf einen Dritten übertragen werden, werden die Parteien die Frage der Kostentragung bei Kollisionen von vorhandenen Anlagen der HEW mit Maßnahmen dieser Dritten grundsätzlich regeln.

Bei Maßnahmen Dritter wird die HEW die entstehenden Kosten tragen, wenn diese durch juristische Personen des Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 80 % beteiligt ist, veranlaßt werden. Dies gilt nicht für die in der Anlage 1 genannten Unternehmen. Ferner wird sich die HEW bei Maßnahmen Dritter an den mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen verbundenen Kosten beteiligen, wenn die Maßnahme von der Stadt mitfinanziert wird. Die

Höhe der HEW-Beteiligung richtet sich in diesem Fall nach der Finanzierungsquote der Stadt.

Falls und soweit die HEW hiernach zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet ist, wird die Stadt die Kosten erstatten.

(3) Wird der benutzte öffentliche Weg entwidmet, ist die HEW verpflichtet, ihre Anlagen auf ihre Kosten zu beseitigen, umzulegen oder zweckentsprechende Maßnahmen zu treffen, wenn und soweit diese Anlagen eine künftige Nutzung beeinträchtigen. Werden diese Flächen veräußert, wird die Stadt die Anlagen, soweit sie in den Flächen verbleiben können, durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sichern. Nachteile, die der Stadt durch den Verbleib und die zweckentsprechenden Maßnahmen an den Anlagen entstehen, sind von den HEW zu entschädigen. Die HEW wird an den Verhandlungen, die die Stadt mit dem Erwerber einer entwidmeten Fläche führt, beteiligt werden.

(4) Bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, ist die HEW nur zu der wirtschaftlichsten Maßnahme verpflichtet, wenn hierdurch die Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden.

(5) Werden neu zu errichtende Anlagen anderer leitungsführender Unternehmen durch das Vorhandensein von Leitungen der HEW gestört, so ist die HEW zur Umliegung nur verpflichtet, wenn ihr andere ausreichende Leitungswege zur Verfügung gestellt und die ihnen entstehenden Kosten durch die anderen leitungsführenden Unternehmen vergütet werden. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.

Haftung

§ 5

(1) Die HEW haftet der Stadt für alle Schäden aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Anlagen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder die Stadt von einem Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen) Ersatz erlangt. Liegt kein Verschulden vor, so ist die Haftung der HEW auf 30 Mio DM im Einzelfall begrenzt. Über eine angemessene Anpassung werden sich die Parteien zu gegebener Zeit verständigen.

(2) Im übrigen ist die HEW verpflichtet, die Stadt von allen aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Anlagen ent-

stehenden, gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

Die Stadt haftet der HEW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

Belieferung der Stadt

§ 6

(1) Die HEW gewährt der Stadt auf die Rechnungsbeträge für alle Fernwärmelieferungen für den Eigenverbrauch einen Nachlaß von 10 %.

(2) Die Stadt ist berechtigt, ihre eigenen Stromverbrauchsstellen, die durch öffentliche Wege getrennt sind, elektrotechnisch miteinander zu verbinden und über einen gemeinsamen Hauptanschluß mit der HEW abrechnen zu lassen. Das Verbinden darf erst nach Prüfung der netztechnischen Voraussetzungen durch die HEW erfolgen. Die Kosten für erforderliche Maßnahmen im HEW-Netz sowie verbleibende Abschreibungswerte für nicht mehr verwendbare Anlagen bzw. Anlagenteile trägt die Stadt.

Konzessions- abgaben

§ 7

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Wege zur Stromversorgung hat die HEW an die Stadt eine Konzessionsabgabe abzuführen, deren Höhe sich nach den Höchstwerten gemäß Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 in der jeweils geltenden Fassung bemißt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die HEW je gelieferter Kilowattstunde an Tarifkunden bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, im Jahre 1995 eine Konzessionsabgabe in Höhe von 3,48 Pf und im Jahre 1996 in Höhe von 4,08 Pf entrichten.

(3) Für die Benutzung der öffentlichen Wege für die Fernwärmeversorgung kann die Stadt ein Sondernutzungsentgelt verlangen. Höhe und Berechnung der Erhebung des Sondernutzungsentgeltes werden in einer Zusatzvereinbarung festgelegt.

(4) Auf die Konzessionsabgabe ist monatlich ein Abschlag für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Plankonzessionsabgabe zu zahlen, und zwar jeweils zum letzten des Monats. Sich evtl. ergebende Spitzenbeträge für das abgelaufene Geschäftsjahr sind mit der Zahlung für den Monat März auszugleichen.

(5) Kommt die HEW mit der Leistung der Abgabe in Verzug, so sind die Rückstände mit 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(6) Die HEW hat die Ermittlung der nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlenden Konzessionsabgabe vom Abschlußprüfer prüfen zu lassen und der Stadt den entsprechenden Auszug aus dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(7) Kommt es nach Ablauf dieses Vertrages nicht sogleich zu einer Neuregelung und kommt die HEW in dieser Zeit ihrer Versorgungspflicht weiter nach, so hat die HEW weiterhin ein Entgelt für maximal ein Jahr für die Benutzung der öffentlichen Wege in Höhe der nach diesem Vertrag zu entrichtenden Konzessionsabgabe zu zahlen.

Verpflichtungen gegenüber anderen Stromerzeugern

§ 8

(1) Die Stadt hat das Recht, ihre eigenen Einrichtungen mit selbst erzeugter elektrischer Energie und Wärme zu versorgen. Sie ist insoweit berechtigt, eigene Leitungen in den öffentlichen Wegen zu verlegen. Sofern es für die Eigenversorgung notwendig ist, Stromleitungen der HEW im Stadtgebiet mitzubedenken (Durchleitung), erhält die HEW ein angemessenes Durchleitungsentgelt in Pfennigen/kWh durchgeleiteten elektrischen Stroms. Die Höhe des Durchleitungsentgeltes richtet sich nach den zurechenbaren HEW-Verteilungs- und Verwaltungskosten der jeweils niedrigsten in Anspruch genommenen Spannungsebene.

Veränderungen dieses Entgeltes werden durch eine Preisänderungsklausel der Kostenentwicklung angepaßt. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Stadt hat das Recht, innerhalb des Stadtgebietes jedem Betreiber eines Blockheizkraftwerkes oder einer Anlage zur Stromerzeugung aus regenerativer Energie zu ge-

statten, den selbst erzeugten elektrischen Strom über eigene Leitungen in öffentlichen Wegen zu leiten. Dies gilt nur für solche Leitungen, die der Versorgung solcher Anlagen dienen, die im Eigentum des Betreibers oder eines Unternehmens stehen, an dem der Betreiber mehrheitlich beteiligt ist. Zwischen den Grundstücken, auf denen sich die Erzeugungs- und Verbraucheranlagen befinden, muß ein enger räumlicher Zusammenhang bestehen.

(3) Die HEW verpflichtet sich, den in den Betrieben der Stadt (z. B. Müllverbrennungsanlagen) als Nebenprodukt anfallenden Strom abzunehmen. Das gleiche gilt für die in diesen Betrieben erzeugte überschüssige Wärme, soweit sie von der HEW verwertet werden kann. Einzelheiten sind in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

Verkabelung der Freileitungen der HEW

§ 9

(1) Die HEW werden unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie städtebaulicher Belange neue Nieder- und Mittelspannungsleitungen möglichst unterirdisch verlegen. Ziel ist es, die Verwendung von Freileitungen zu vermeiden.

(2) Soweit im hamburgischen Staatsgebiet noch Nieder- und Mittelspannungsleitungen als Freileitungen bestehen, wird die HEW diese so zügig wie möglich verkabeln. Die HEW verpflichtet sich, neu zu erstellende Hochspannungsleitungen bei entsprechendem Stand der Technik zu verkabeln, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die HEW erklärt sich bereit, diesen Grundsatz der Verkabelung auch in den gemeinsamen Planungsgebieten Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen zu berücksichtigen.

Endschafftsregelung

§ 10

(1) Kommt es nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, so hat die Stadt das Recht und die Pflicht, sämtliche für die allgemeine Stromversorgung im Sinne des § 1 notwendigen Grundstücke, Anlagen und sonstigen Gegenständen mit Ausnahme der Fern- und Durchgangsleitungen nebst zugehöriger Anlagen zu einem angemessenen Preis zu erwerben. Zu den zu übernehmenden Anlagen

gehören auch Stromerzeugungsanlagen auf regenerativer Basis bis zu einer Erzeugungsleistung von 10 Megawatt je Generator.

(2) Im Falle der Nichtfortsetzung des Vertragsverhältnisses hat die Stadt ferner das Recht und die Pflicht, das für die Versorgung der Stadt mit Fernwärme verwendete Fernwärmeleitungsnetz der HEW und die für die Versorgung der Stadt mit Fernwärme betriebenen Erzeugungsanlagen (einschließlich der in Kraft-Wärme-Koppelung) der HEW sowie die damit in direktem Zusammenhang stehenden Grundstücke und sonstigen Gegenstände zu erwerben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Stadt in die zur Sicherstellung der Versorgung notwendigen Verträge eintreten.

(4) Auf Verlangen der Stadt sind die Gegenstände unmittelbar einem von ihr benannten Dritten zu übertragen.

(5) Der Erwerbspreis für die zu übernehmenden Grundstücke, Anlagen und sonstigen Gegenstände ist durch einen gemeinsam auszuwählenden Sachverständigen nach den dann anerkannten Regeln der Wertermittlung für die Versorgungswirtschaft festzustellen. Kommt es innerhalb von zwei Monaten nicht zu einer Einigung über den Sachverständigen, schlägt der Präses der Handelskammer den Vertragsparteien Sachverständige zur Auswahl vor, die die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben müssen. Kommt auch dann eine Einigung innerhalb von weiteren drei Monaten nicht zustande, wird ein vom Präses der Handelskammer benannter Sachverständiger eingesetzt; auch dieser muß die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben.

(6) Während der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages darf die HEW Maßnahmen, die über die normale Führung und Erweiterung des Betriebes hinausgehen und die Auswirkungen auf die Übernahmeverpflichtungen der Stadt nach den vorstehenden Absätzen haben, nur in Abstimmung mit der Stadt treffen. Innerhalb dieser Zeit darf sie den Bestand der zu übernehmenden Gegenstände nicht durch veränderte Geschäftsführung verschlechtern. Die Möglichkeit der Fortführung der Versorgung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrages ist zu gewährleisten.

(7) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die HEW, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Stadt.

(8) Anlagen auf öffentlichen Wegen, die zur Versorgung der Stadt nicht mehr erforderlich sind und von der HEW nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Stadt nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung trägt die HEW.

(9) Die HEW ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen Aufschluß darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt zur Ausübung des Übernahmerechts benötigt.

(10) Die Übernahme der HEW-eigenen Anlagen durch die Stadt gemäß Absatz 1 setzt voraus, daß im Übernahmezeitpunkt die Versorgung des Stadtgebietes mit elektrischer Energie durch den Abschluß entsprechender Verträge mit der HEW bzw. mit einem Dritten und/oder durch Errichtung eigener Stromerzeugungsanlagen sichergestellt ist.

Dauer des Vertrages

§ 11

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Kooperationsklausel

§ 12

Die Stadt und die HEW werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

§ 13

Die HEW darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

**Kosten des
Vertrages**

§ 14

Kosten des Vertragsabschlusses trägt die HEW.

Gültigkeitsklausel

§ 15

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Bestimmung ersetzen. Das gleiche gilt, sofern eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages offenbar werden sollte. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine vertragliche Bestimmung zu treffen, wie sie vereinbart worden wäre, wenn bei Abschluß dieses Vertrages die Lückenhaftigkeit erkannt worden wäre.

**Aufhebung anderer
vertraglicher
Regelungen**

§ 16

Der Konzessionsvertrag vom 09./11. Mai 1957 sowie alle weiteren Vereinbarungen, die seinen Gegenstand betreffen, werden aufgehoben. Hiervon ausgenommen sind die Vereinbarung über die Zusammenarbeit für Fernwärme-Baumaßnahmen vom 09.11./13.12.1988, die Vereinbarung über die Fernwärmeleitung Wedel/Karoline vom 24./26.11.1987 sowie der Vertrag über die Netzstationen vom 01./11.12.1972.

Anlage 1 zum Konzessionsvertrag
vom 15.09.1994

UNTERNEHMEN,

deren Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Konzessionsvertrages eine Kostenübernahme durch HEW nicht auslösen

1. HHLA

2. Sprinkenhof AG; ausgenommen sind Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Objekten, die hamburgischem Eigenbedarf dienen oder von der Sprinkenhof AG für Rechnung Hamburgs errichtet werden (z. B. Zuwendungsbauten).

Hamburg, den 15.09.1994

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde

Hamburgische Electricitäts-Werke
Aktiengesellschaft

DURCHLEITUNGSENTGELT:

a) Ausgangspreise für das Durchleitungsentgelt:

<u>Spannungsebene</u>	<u>Preis</u>
0,4-kV	3,76 Pf/kWh
10,0-kV	1,87 Pf/kWh
380/110,0-kV	0,71 Pf/kWh

Die genannten Ausgangspreise gelten bei folgenden Basiswerten:

- einem Investitionsgüterindex (IN) von 122,1 und
- einem Stundenlohn (SL) von 24,06 DM.

Der für die Abrechnung der Durchleitung zugrunde-
zulegende Preis richtet sich nach der jeweils niedrigsten
in Anspruch genommenen Spannungsebene.

b) Preis Anpassung:

Die Preise für das Durchleitungsentgelt (DE) werden mit
Hilfe der folgenden Preisänderungsklausel der Kosten-
entwicklung angepaßt:

$$F_{DE} = 0,10 + 0,45 \frac{IN}{122,1} + 0,45 \cdot \frac{SL}{24,06}$$

Hierbei sind einzusetzen:

- für IN der vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden;
in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 3 veröf-
fentlichte Investitionsgüterindex (1985 = 100)

und

- für SL der Stundenlohn eines HEW-Facharbeiters der
Tarifgruppe 6 mit sechs Dienstjahren, sechs Lei-
stungspunkten und vermögenswirksamen Leistun-
gen.
Der Stundenlohn errechnet sich aus dem jeweils ak-
tuellen, zwischen den Sozialpartnern vereinbarten

Monatsentgelt für den genannten Facharbeiter, divi-
diert durch die monatliche Arbeitszeit (= zwischen
den Sozialpartnern vereinbarte aktuelle wöchentliche
Arbeitszeit multipliziert mit 4,35 Wochen pro Monat).

Der Preisänderungsfaktor wird monatlich ermittelt. Die
Abrechnung des Durchleitungsentgeltes erfolgt jährlich
mit dem durchschnittlichen Preisänderungsfaktor.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen des Konzessionsvertrages vom 15. September 1994 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft

1. Zu § 1 Absätze 1 und 2:

Durch die Absätze 1 und 2 des Konzessionsvertrages wird allein das Recht zur Benutzung der **öffentlichen** Wege, soweit sie im öffentlichen Eigentum der Stadt stehen, eingeräumt. Nicht in den Geltungsbereich des Konzessionsvertrages fällt dagegen die Benutzung von Hochwasserschutzanlagen, Gewässern, Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstigen im Eigentum der Stadt stehenden Flächen. Die Verlegung und der Betrieb von Leitungen in diesen Flächen bedarf daher, soweit keine anderen Vereinbarungen (wie etwa der Rahmenvertrag über die Inanspruchnahme städtischen Grundeigentums) bestehen, jeweils einer besonderen Genehmigung, deren Erteilung sich nach den insoweit maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen richtet. Ob und ggfs. in welcher Höhe in diesen Fällen Gebühren zu entrichten sind, bestimmt sich nach dem Gebührengesetz und den auf dieser Grundlage ergangenen Gebührenordnungen. Nach der derzeit geltenden Gebührenordnung für die Gebiete des Umweltschutzes und des Naturschutzes und für die Benutzung von Gewässern (Umweltgebührenordnung) sind für im Deichgrund bzw. in oder an den Gewässern liegende bzw. neu zu verlegende Leitungen keine Benutzungsgebühren (s. Ziffern 2.9 und 2.17.4 der Anlage 2 der Umweltgebührenordnung) zu zahlen. Gebührenpflichtig ist jedoch die Erteilung der wasser- bzw. deichrechtlichen Genehmigung (s. Ziffern 3.23.1 und 3.23.2 der Anlage 1 der Umweltgebührenordnung).

2. Zu § 2 Absatz 1:

Wie auch bisher schon sind von der HEW bei der Durchführung von Arbeiten an ihren Anlagen in öffentlichen Wegen die Anweisungen der Stadt und die von ihr festgesetzten Regelungen zu beachten. Hieraus folgt insbesondere, daß das Verfahren der Prüfungen und Nachweise bei der Wie-

derherstellung nach Aufgrabungen durch die jeweils geltende Fassung des Technischen Regelwerkes festgelegt wird.

Im Rahmen der Berücksichtigung der ökonomischen Belange der HEW wird die Stadt bei der Trassenanweisung vorhandene Baumanpflanzungen berücksichtigen und der HEW, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, eine Trasse anweisen, die zusätzliche Sicherungsvorkehrungen an den neuen HEW-Leitungen zu ihren Lasten nicht erforderlich werden lassen.

Das in Satz 4 festgeschriebene Schriftformerfordernis für Aufgrabescheine und Trassenanweisungen schließt nicht aus, daß die HEW in eiligen Notfällen Reparaturen auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt durchführen darf. In diesen Fällen ist aber grundsätzlich eine vorherige mündliche Unterrichtung der zuständigen Dienststellen erforderlich.

3. Zu § 2 Absätze 3 und 4:

Die Regelung entspricht hinsichtlich der vorläufigen Herrichtung bzw. der entgeltigen Wiederherstellung des aufgegrabenen Weges dem geltenden § 22 Absatz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes. Insoweit wird das seit Jahren praktizierte Verfahren nicht geändert.

Fahrbahnflächen werden nach Aufgrabungen in der Regel zweistufig wiederhergestellt. Die erste Baustufe (vorläufige Herrichtung) wird im Auftrag der HEW durch anerkannte Straßenbaufirmen ausgeführt. Dabei sind in technischer Hinsicht die Vorgaben der Stadt maßgebend. In der ersten Baustufe wird in der Regel der Weg soweit hergerichtet, daß für die endgültige Wiederherstellung durch die Stadt (zweite Baustufe) nur noch die bituminöse Deckschicht aufgebracht werden muß.

Bei Aufgrabungen von Nebenflächen (wie z. B. Geh- und Radwegen), in denen im Regelfall die HEW-Leitungen liegen, kann die FHH, wie auch bisher schon, die vorläufige Herrichtung des Wegekörpers als endgültige Wiederherstellung der Wegefläche anerkennen, sofern die Herrichtung der ursprünglichen bzw. besonders vereinbarten Unterbau- und

Befestigungsart entspricht und die Arbeiten ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.

4. Zu § 2 Absatz 7:

Für die lagemäßige Beschreibung der Leitungsanlage werden die Achsen der Kabeltrassen an den Knickpunkten oder anderen Bedarfspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen und plantechischen Gegebenheiten auf cm-Genauigkeit eingemessen und für das Leitungskataster auf dm gerundet. Die Lageungenauigkeit der Leitung im Plan gegenüber der Örtlichkeit beträgt damit maximal 1 dm.

Soweit die Höhenangaben auf die Geländeoberfläche bezogen werden, sind mit dieser Formulierung die jeweils vorhandenen Geländehöhen gemeint. Sollten diese durch Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen verändert werden, sind die Höhenangaben demgemäß auf die neuen Höhen der Geländeoberfläche zu beziehen.

Zwischen den Vertragsparteien besteht im übrigen Einvernehmen darüber, daß sich die Verpflichtung der HEW zur Einmessung auf dauerhafte Festpunkte im Falle von Instandsetzungsarbeiten lediglich auf den Leitungsabschnitt bezieht, an dem die Arbeiten vorgenommen worden sind.

5. Zu § 2 Absatz 10:

Die mit Ergebnisvermerk der Baubehörde, Tiefbauamt, Hauptabteilung Brücken- und Ingenieurbau, vom 21.02.1994 festgehaltenen Verfahrensabsprachen bezüglich der Zuständigkeiten für den Einbau und Ersatz von Ankerschienen sollen auch unter Geltung des neuen Konzessionsvertrages beibehalten werden. Der Ergebnisvermerk ist als Anlage A beigefügt.

6. Zu § 3 Absatz 1:

Unter den Belangen des Natur- und Umweltschutzes ist hier der Vogelschutz von besonderer Bedeutung. Beim Bau von Freileitungen werden die HEW die neuesten Erkenntnisse hin-

sichtlich des Vogelschutzes beachten. Auf die Regelung des § 9 (Verkabelung der Freileitungen der HEW) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

7. Zu § 3 Absatz 2:

Gestalt und Formgebung sichtbarer Teile der Versorgungsanlagen müssen den Anforderungen des Städtebaus entsprechen. Dies bedeutet nicht, daß an derartige Anlagen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Gestaltungsanforderungen gestellt würden.

Mit der gewählten Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß bei der Errichtung sichtbarer Anlagen Rücksicht auf die Eigenart der jeweils vorhandenen Umgebung genommen werden muß. Die Umgebung wird z. B. durch die vorhandene Bebauung sowie durch bestehende Natur- und Grünbereiche geprägt. Die Anlage ist danach so auszuführen, daß Störungen der Umgebung möglichst unterbleiben bzw. die Harmonie eines Gebietes nicht durch von der Anlage hervorgerufene bodenrechtliche Spannungen beeinträchtigt wird.

8. Zu § 4 Absatz 1:

Nach dieser Regelung besteht eine unbedingte Folgepflicht der HEW. Hierdurch soll für die Zukunft sichergestellt werden, daß der Beginn von Maßnahmen, die im Interesse der Stadt liegen, nicht dadurch verzögert wird, daß zwischen den Vertragsparteien noch keine Einigkeit darüber erzielt werden konnte, wer welche Kosten zu tragen hat.

Anders als bisher ist nunmehr vorgesehen, daß zweckentsprechende Maßnahmen ggfs. nicht nur an den HEW-Leitungen sondern auch an den Leitungen der Stadt (insbesondere Sielen) durchzuführen sind. Dies soll durch Formulierung "an den störenden als auch den gestörten" verdeutlicht werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben insoweit gezeigt, daß die Durchführung von zweckentsprechenden Maßnahmen an den HEW-Leitungen nicht immer ausreicht, sondern zum Teil auch besondere Vorkehrungen

an den Leitungen der Stadt (insbesondere an den Sielen) erfordert.

Als störende Leitungen i. S. dieser Regelung gelten die HEW-Leitungen, als gestörte Leitungen die der Stadt.

Als zweckentsprechende Maßnahmen sind insbesondere folgende Vorkehrungen anzusehen:

- umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen an Leitungen, die eine an sich erforderliche, aber noch teurere Leitungs-umlegung durch die HEW entbehrlich machen
- Sicherungsmaßnahmen als Folge von Baumanpflanzungen
- Behelfsmaßnahmen (wie z. B. Notbrücken).

Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollen die HEW durch die Stadt möglichst frühzeitig über Art und Umfang der zweckentsprechenden Maßnahmen informiert und an Umplanungen beteiligt werden.

9. Zu § 4 Absatz 2:

Bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sind von der HEW neben den Kosten für das Beseitigen und Verlegen ihrer Leitungen insbesondere die Kosten für die unter 8. näher erläuterten zweckentsprechenden Maßnahmen an störenden und gestörten Leitungen zu tragen. Nach wie vor sollen dagegen die Kosten für gewöhnliche Erschwer-nisse, übliche Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige An-passungen von geringem Umfang als durch die Konzessionsabgabe abgegolten gelten. Gemeint sind damit Auf-wendungen, die wegen des Vorhandenseins der HEW-Leitungen durch die erforderliche Rücksichtnahme und Sorg-falt entstehen (z. B. Handschachtungen, Queraufgrabungen (soweit sie trotz der vertraglich geschuldeten Auskünfte aus dem von der HEW zu führenden Leitungskataster unvermeid-bar sind), schonende Verdichtungen, Sichern von Leitungs-teilen mit Bordmitteln bei engbegrenzter Freilegung). Nicht "von geringem Umfang" sind alle Maßnahmen, bei denen ein zusätzlicher technischer Aufwand erforderlich wird, der nicht als regelmäßige Straßenbauarbeit anzusehen ist.

Im übrigen wurde die Formulierung "im öffentlichen Interes-se der Stadt liegende Maßnahmen" aufgegeben. Anstelle dieser Formulierung, die in der Vergangenheit zu Ausle-gungsschwierigkeiten geführt hatte, sind in Absatz 2 nun-mehr im einzelnen die Fallkonstellationen genannt worden, die eine vollständige oder teilweise Kostentragungspflicht durch die HEW auslösen sollen.

Durch die Formulierung in Satz 2 "unbeschadet einer mögli-chen Übertragung dieser Aufgaben" soll insbesondere der jetzt schon absehbaren Entwicklung Rechnung getragen wer-den, die Stadtentwässerung rechtlich zu verselbständigen.

An welchen Unternehmungen – unmittelbar oder mittelbar – eine mindestens 80%ige Beteiligung Hamburgs besteht, ergibt sich aus der diesem Schreiben als Anlage B beige-fügten Liste.

Soweit sich die HEW an den Kosten entsprechend der Finanzierungsquote der Stadt zu beteiligen hat, wird die HEW die Stadt von der Zahlungsabwicklung freihalten und die Zahlungen unmittelbar an den Dritten leisten. Um dies zu ermöglichen, wird die Stadt die HEW frühzeitig über ihre Finanzierungsquote informieren und der HEW die für den Zahlungsverkehr erforderlichen Angaben übermitteln. Sofern die HEW Zahlungen unmittelbar an den Dritten leitet, wird die Stadt zur Gewährleistung der Vorsteuerabzugsberechtigung durch die HEW sicherstellen, daß die entsprechende Rechnung unter Ausweisung der jeweils geltenden Mehr-wertsteuer auf die HEW ausgestellt ist.

Als Bauvorhaben, die eine Kostenfolgepflicht der HEW aus-lösen, gelten auch solche Vorhaben, die von Dritten für den Eigenbedarf der Stadt vorgenommen und über Leasing, Miet-kauf, Anmietung mit Kaufoption oder vergleichbare Investorenmodell-Lösungen finanziert werden. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Stadt ihre Pläne für eine Eigennutzung aufgibt.

10. Zu § 6:

Die HEW wird die Stadt – ebenso wie jeden anderen Strom-kunden – bei der Wahl der für sie günstigsten Strombeliefe-rungsverträge beraten.

11. Zu § 7 Absätze 1 und 7:

Die Konzessionsabgabe wird unter folgenden Vorbehalten gezahlt:

1. Preisrechtlicher Vorbehalt

Die Aufwendungen für die Konzessionsabgabe werden preisrechtlich als Kosten anerkannt.

2. Steuerrechtlicher Vorbehalt

Wird ein nach steuerrechtlichen Vorschriften verlangter Mindestgewinn nicht erreicht und würde eine Zahlung der Konzessionsabgabe in voller Höhe dann als eine verdeckte Gewinnausschüttung behandelt werden, so ist die Konzessionsabgabe bis zum Erreichen des steuerlichen Mindestgewinnes zu kürzen, d. h. die Konzessionsabgabe ist nur in der Höhe zu entrichten, in der sie als steuerliche Betriebsausgabe anerkannt ist. Bei Wiedererreichen des Mindestgewinnes richtet sich die Nachholung nach den betreffenden steuerrechtlichen und preisrechtlichen Regelungen.

12. Zu § 7 Absatz 3:

Zum jetzigen Zeitpunkt soll nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien für die Sondernutzung der öffentlichen Wege durch Fernwärmeleitungen kein Sondernutzungsentgelt gezahlt werden, weil der Ausbau des Fernwärmenetzes primär auf Forderungen der Stadt zurückgeht und der Fernwärmebereich für die HEW zur Zeit noch keine Gewinne abwirft.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Benutzung der öffentlichen Wege für Fernwärmeleitungen entgeltpflichtig wird, wenn die HEW mit dem Fernwärmebereich Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall werden die Parteien hierrüber eine entsprechende Zusatzvereinbarung abschließen. Die HEW übersendet jährlich unter Bezugnahme auf diese Regelung der Umweltbehörde einen entsprechenden Auszug aus dem Bericht des Jahresabschlußprüfers.

13. Zu § 10 Absatz 1:

Der Übernahmegegenstand im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 umfaßt insbesondere nicht die HEW-Beteiligungen einschließlich ihrer Beteiligungen an den Kernkraftwerken sowie Gegenstände wie das Verwaltungsgebäude, Kundenzentren und ähnliches.

Als auf regenerativer Basis erzeugter Strom im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 sehen die Vertragsparteien solchen Strom an, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder aus biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird sowie aus diesen Energien erzeugter Wasserstoff.

Hamburg, 20. Oktober 1994

Freie und Hansestadt Hamburg
– Baubehörde –

Hamburgische Electricitäts-Werke
Aktiengesellschaft

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

– Tiefbauamt –

– Baubehörde, Brücken- und Ingenieurbau –

– TB 5 –

den 21.02.1994

Ergebnisvermerk

**über eine Besprechung am 07.10.1993 im Hause der
Baubehörde, Hauptabteilung Brücken- und Ingenieurbau (TB)**

Teilnehmer: siehe anl. Liste

Thema:

- I. Zuständigkeiten für den Einbau und Ersatz von Ankerschienen zur Befestigung von Leitungen an Brückenbauwerken
- II. Zuständigkeiten für die Überwachung und Prüfung von Leitungen im Bereich von Brückenbauwerken

Ergebnis:

Nach ausführlicher Diskussion waren sich die Gesprächsteilnehmer einig, für alle Brücken, die im Zuständigkeitsbereich der Baubehörde liegen, im Rahmen der bestehenden Verträge und gesetzlichen Vorschriften wie folgt zu verfahren:

I. Einbau und Ersatz von Ankerschienen

1. Einbau von Ankerschienen in Brückenneubauten:

- Die FHH, Baubehörde, Hauptabteilung Brücken- und Ingenieurbau (TB) gestattet den Einbau von Ankerschienen in Brückenneubauten als Erstausrüstung.
- Die Kosten für das bereitzustellende Material (V 4 A-Stahl) und für den Einbau übernehmen die Versorgungsunternehmen.
- Die eingebauten Ankerschienen gehen in das Eigentum der FHH über.

- In der Planungsphase legt die Baubehörde in Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen Art und Umfang der einzubauenden Ankerschienen fest. Die betroffenen Versorgungsunternehmen einigen sich unter Beteiligung der Baubehörde über die anteilige Aufteilung der von ihnen zu tragenden Kosten.

- Die Baubehörde schreibt die im Zusammenhang mit dem Einbau der Ankerschienen stehenden Leistungen gesondert aus und weist in der Ausschreibung darauf hin, daß der Auftrag insoweit von den betroffenen Versorgungsunternehmen erteilt wird. Die Baubehörde stellt das ausgewertete Ergebnis der Ausschreibung den Leitungsunternehmen zwecks Auftragserteilung zur Verfügung.

- Die Beauftragung des Einbaues von Ankerschienen ist Sache der jeweils betroffenen Versorgungsunternehmen.

- Die Baubehörde überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und führt die Bauabnahme durch.

2. Ersatz von Ankerschienen in bestehenden Brücken

- Ersatzmaßnahmen zur Befestigung von Leitungen an Brücken (wie z. B. das Anbringen neuer Ankerschienen oder anderer Aufhängevorrichtungen anstelle unbrauchbarer Ankerschienen) sind Angelegenheit der jeweils betroffenen Versorgungsunternehmen.

- Diesbezügliche Montagearbeiten dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Baubehörde (TB) aufgenommen werden, außer im Störfall oder bei Gefahr im Verzuge. In derartigen Fällen ist die Baubehörde, TB 51, so schnell wie möglich telefonisch zu benachrichtigen.

- Die neu angebrachten Ankerschienen gehen in das Eigentum der FHH über.

- Die Baubehörde (TB) übernimmt im Bedarfsfall den Ausbau korrodierter, stark beschädigter und unbrauchbarer Ankerschienen aus bestehenden Brücken und eine in diesem Zusammenhang an Brückenbauwerken erforderliche Betonsanierung zu Lasten der FHH.

II. Überwachung und Prüfung der Leitungen

- Unabhängig von Eigentumsverhältnissen liegt die Verantwortlichkeitsgrenze zwischen Baubehörde und Versorgungsunternehmen bei der ersten lösbaren Verbindung der Leitungsbefestigung am Brückenbauwerk.

- Im Rahmen ihrer Bauwerksprüfung nach DIN 1076 überprüft die Baubehörde (TB 51) auch die Versorgungsleitungen und die im Zuständigkeitsbereich der Versorgungsunternehmen befindlichen Befestigungsvorrichtungen und

Halterungen auf offensichtliche Schäden. Erkennbare Mängel werden dem jeweils betroffenen Versorgungsunternehmen durch Übersendung des Prüfbefundes mitgeteilt. Weitere Untersuchungen sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leitungsbefestigung sind Sache des betroffenen Versorgungsunternehmens.

- Erforderlichenfalls werden die Versorgungsunternehmen zur Unterstützung des Prüfrupps der Baubehörde und zur Ermöglichung der Zugänglichkeit der Ankerschienen (z. B. Absenken, Beseitigung von Leitungsbündeln o. ä.) herangezogen.
- Unabhängig von den Bauwerksprüfungen der Baubehörde sind die Versorgungsunternehmen verpflichtet, ihre Leitungen und deren Halterungen nach Maßgabe der jeweils gültigen technischen Richtlinien zu überprüfen. Maßgebend hierfür ist die DIN 1076.
- Die Einhaltung der maximalen Belastbarkeit der Ankerschienen verbleibt in der Verantwortung der Versorgungsunternehmen.

**zu den Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen
des Konzessionsvertrages vom 15.09.1994
zwischen der FHH und der HEW (§ 4 Absatz 2 des Vertrages)**

Unternehmen, an denen die FHH – durchgerechnet – mit mindestens 80 % beteiligt ist (Stand: Januar 1994):

1. SAGA Siedlungs AG
2. Hamburgische Staatsoper GmbH
3. Neue Schauspielhaus GmbH
4. Thalia-Theater GmbH
5. STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH
6. Hamburger Gesellschaft für Flughafenanlagen mbH
7. Müllverbrennungsanlage Stapelfeld GmbH
8. Berufsförderungswerk Hamburg GmbH
9. Hamburger Werkstatt GmbH – Werkstatt für Behinderte –
10. Berufsbildungswerk Hamburg GmbH
11. Berufliches Trainingszentrum Hamburg GmbH
12. Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft mbH
13. Hamburg-West Beschäftigungsgesellschaft mbH
14. Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH
15. MAZ Mikroelektronik-Anwendungs-Zentrum Hamburg GmbH
16. TUHH-Technologie GmbH
17. Hamburger Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH – HGV –
18. GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen GmbH
19. Wert Wertstoff-Einsammlung GmbH
20. BHH Betreuungsgesellschaft für den Hamburger Hauptbahnhof mbH
21. P+R Betriebsgesellschaft mbH
22. Verwaltungsgesellschaft Hafenrand GmbH
23. CCH Gastronomie GmbH
Hamburg-Messe und Congress GmbH